

Stiftungsurkunde

Ich, die Unterzeichnende

errichte hierdurch die "Bernard-Kaesler-Stiftung".

Ich übertrage auf die Stiftung folgende Vermögenswerte:

200.000,00 DM.

Ich gebe der Stiftung folgende Satzung:

Präambel

Um das Andenken an meinen Mann Bernard Kaesler zu bewahren, errichte ich hiermit die Bernard-Kaesler-Stiftung. Es ist im Sinne meines Mannes, sein Vermögen bedürftigen Kindern zuzuwenden.

Die Stiftung soll mit einem Vermögen von 200.000,00 DM ausgestattet werden, das in seinem Bestand erhalten bleibt, und dessen Erträge für die Unterstützung von bedürftigen Kindern ausgeschüttet werden soll.

Die der Stiftung zur Verfügung gestellten Gelder sollen verwandt werden, um Kindern zu helfen, die fremder Hilfe bedürfen. Die Gelder sollen dort verwandt werden, wo andere Organisationen oder Helfer keine finanzielle Unterstützung leisten. Mit dem Stiftungsertrag sollen nur einzelne Kinder unterstützt werden. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch die Stadt Gütersloh.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Bernard-Kaesler-Stiftung.
- (2) Sie ist eine unselbständige Stiftung öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Gütersloh.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige mildtätige Zwecke im Bereich der Stadt Gütersloh, indem sie Mittel bereitstellt.

- (2) Aufgabe der Stiftung ist es, bedürftige Kinder zu unterstützen, die entweder in Folge ihres körperlichen, seelischen oder geistigen Zustandes Hilfe bedürfen oder im Sinne des § 53 Nr. 2 Abgabenordnung wirtschaftlich hilfsbedürftig sind.
- (3) Die Stadt Gütersloh verpflichtet sich, die Erträge entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden. Die Unterstützung soll nur in Form von Sachleistungen im weitesten Sinne erfolgen; Bargeld soll nicht ausgezahlt werden.
- (4) Bei der Verfolgung dieser Zwecke soll es nicht Aufgabe der Stiftung sein, die Finanzierung solcher Vorhaben sicherzustellen, die eindeutig in den Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Hand oder anderer, hierfür zuständiger Stellen fallen. Vielmehr soll die Stiftung finanzielle Hilfe dort bereitstellen, wo über die normale Aufgabenerfüllung der Stadt Gütersloh oder anderer Organisationen hinaus besondere Initiativen ergriffen werden sollen, für die normalerweise keine Mittel bewilligt werden.
- (5) Mit Mitteln der Stiftung dürfen nur Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr mit Wohnsitz in Gütersloh gefördert werden. Die Auswahl der förderungswürdigen Personen hat ohne Rücksicht auf Nationalität, Glaubens- oder Parteizugehörigkeit zu erfolgen. Die mehrmalige Förderung des gleichen Kindes ist möglich.
Die Vergabe von Mitteln an Vereine und Organisationen ist ausgeschlossen, sie soll nur an das Kind oder seine Familie erfolgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung dient steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.
- (2) Die Stiftung ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern. Sie darf keine eigenwirtschaftlichen Zwecke fördern. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, begünstigt werden.
- (3) Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 4

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus 200.000,00 DM. Dieses ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Das Vermögen kann aus Zustiftungen aufgestockt werden.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den jährlichen Erträgen des Stiftungsvermögens. Die Mittelvergabe soll jährlich erfolgen.
- (3) Das Stiftungsvermögen hat die Eigenschaft eines Sondervermögens der Stadt Gütersloh, welches das rechtliche Schicksal des übrigen Vermögens der Stadt Gütersloh nicht teilt.
- (4) Das Stiftungsvermögen wird von der Stadt Gütersloh gesondert verwaltet.

§ 5

Organ der Stiftung und dessen Organisation

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Beirat.
- (2) Mitglieder des Beirates sind:
 - a) Die Stifterin Frau Christina Kaesler,
 - b) der jeweilige Leiter des Jugendamtes der Stadt Gütersloh,
 - c) jeweils ein(e) Vertreter(in) der im Rat der Stadt Gütersloh vertretenen Fraktionen.
 - d) jeweils ein Mitglied des Kinderschutzbundes und des Vereins für Lebenshilfe
 - e) als Vertrauensperson der Stifterin, Herr Bruno Schlewing, bzw. in dessen Vertretung, Frau Hannelore Schlewing.
- (3) Die Benennung der Vertreter der im Rat der Stadt Gütersloh vertretenen Fraktionen erfolgt durch die Fraktionen selbst. Ebenso bestimmen die genannten Vereine, welches Mitglied an der Beiratssitzung teilnimmt.
- (4) Der Beirat entscheidet in allen Fragen, die die Stiftung betreffen, insbesondere über die jährliche Vergabe des Stiftungsertrages. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Sollte eine Mehrheit nicht zustande kommen,

so besitzt die Stifterin, Frau Christine Kaesler, und im Falle ihres Ausscheidens, die Vertrauensperson der Stifterin, die ausschlaggebende Stimme. Nach deren Ausscheiden aus dem Beirat hat der jeweilige Leiter des Jugendamtes die ausschlaggebende Stimme.

§ 6

Nachfolge und Aufsicht über den Beirat

- (1) Bei ihrem Ausscheiden aus dem Beirat nimmt die unter § 5 (2) e benannte Vertrauensperson bzw. dessen Vertreter die Interessen der Stifterin wahr.

Die beiden Vertrauenspersonen bestimmen im Falle ihres Ausscheidens erneut einen Nachfolger.

- (2) Scheidet ein anderes Mitglied aus dem Beirat aus, so wird der frei werdende Platz mit einem anderen Vertreter, der aus dem jeweiligen Bereich, aus dem das ausscheidende Mitglied stammt, besetzt.
- (3) Sollte ein Beiratsplatz aus dem in § 5 Abs. 2 benannten Personenkreis nicht neu besetzt werden können, so bestellt der Rat der Stadt Gütersloh, unter Berücksichtigung des Stiftungszweckes, ein neues Mitglied des Beirates.
- (4) Die Überprüfung der Verwaltung des Stiftungsvermögens, insbesondere der jeweiligen Zuwendung der Stiftungsgelder, obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gütersloh.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8

Satzungsänderung

Satzungsänderungen beschließt der Beirat einstimmig.

§ 9

Auftragsverhältnis, Ersatz und Aufwendungen des Trägers

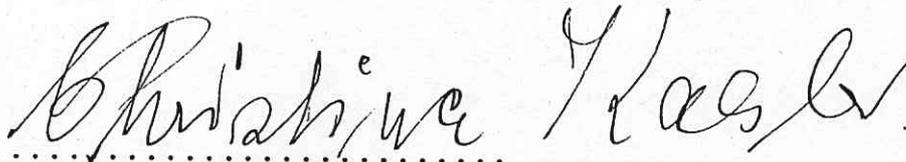
- (1) Zwischen der Stadt Gütersloh und der Stifterin besteht ein Auftragsverhältnis.
- (2) Die Stadt Gütersloh verzichtet auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

§ 10

Widerruf, Anfechtung des Stiftungsgeschäfts

Bezüglich des Widerrufs und der Anfechtung des Stiftungsgeschäfts gelten die Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Gütersloh, den 26. Mai 1992



.....
(Christina Kaesler)